

(Nr. 390.) Bericht der vierten Deputation der Ersten Kammer über die Petition des Gemeindevorstandes Erler in Stenn und Gen., das Nehren der Feueressen und die Abänderung des §. 14 Kap. I der Dorfsteuerordnung vom 18. Februar 1775 betreffend.

Präsident von Friesen: Dieser Bericht wird zum Druck und dann auf eine Tagesordnung kommen.

Es ist ein Urlaubsgesuch eingegangen vom Herrn Kammerherrn von Einsiedel auf Scharfenstein. Derselbe bittet um Urlaub auf die Dauer des Monats Juli und ich frage die Kammer: ob sie diesen Urlaub bewilligen wolle? — Einstimmig: Ja. — Ferner entschuldigt sich Oberhofprediger Dr. Liebner wegen Amtsgeschäften und sodann Bürgermeister Dr. Koch wegen eines Krankheitsfalles in seiner Familie.

Etwas Weiteres ist nicht anzuzeigen. — Es ist nun eine ständische Schrift vorzutragen über den Antrag des Abg. Bauer, die Generalverordnung vom 20. Mai 1858 betreffend. Herr Oberappellationsrath von König wird Ihnen diese Schrift vortragen.

(Nachdem dies geschehen.)

Oberappellationsrath von König: Diese Schrift ist in der Zweiten Kammer bereits vorgetragen und genehmigt worden. \*)

Präsident von Friesen: Nach erfolgter Genehmigung der Schrift in der Zweiten Kammer frage ich die Kammer:

„ob sie auch ihrerseits die Schrift genehmigen wolle?“

Einstimmig: Ja.

Sie wird nun zum Abgange gebracht werden.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, zum Vortrage des Berichts der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 9. November 1863, die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schiffahrtsverhältnisse betreffend. \*\*) Herr Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer wird der Kammer den Bericht vortragen.

Referent Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Dieser Bericht, meine Herren, den ich Ihnen jetzt im Auftrage der zweiten Deputation und an Stelle seines durch ein betrübendes, unsere Theilnahme in Anspruch nehmendes Familienereigniß abgehaltenen Verfassers vortragen soll, lautet also:

Nachdem aus dem in der Ueberschrift näher bezeichneten allerhöchsten Decrete der S. 609 flg. unter II. A b ersichtliche Theil über einige wichtigere, die Zollverwaltungseinrichtungen betreffende Vereinbarungen herausgehoben und von beiden Kammern darüber in ihren öffentlichen Sitzungen vom 25. Februar und 4. März d. J. bereits

Beschluß gefaßt, auch von der Zweiten Kammer in ihrer öffentlichen Sitzung vom 23. d. Mts. zu dem übrigen Inhalte des allerhöchsten Decrets die ständische Zustimmung nachträglich erklärt worden ist, hat über letzteren noch die Erste Kammer in Berathung zu treten, und die unterzeichnete Deputation erstattet dem ihr gewordenen Auftrage gemäß darüber folgenden Bericht.

Der wesentlichste Inhalt des allerhöchsten Decrets bekundet das fortgesetzte Bestreben der königlichen Staatsregierung, auf der betretenen Bahn der freieren Verkehrs- und Handelsbewegung fortzuschreiten. Dafür sprechen die vom Zollvereine mit anderen Staaten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge ebensowohl, als die im Zollvereine selbst vereinbarten Erleichterungen des Handelsverkehrs. Je anerkennender die unterzeichnete Deputation sich über dieses Bestreben auszusprechen hat, um so größere Befriedigung gewährt ihr aber auch die Wahrnehmung, daß die Zweifel gegen diese freiere Richtung im Verkehrs- und Handelsleben auch da, wo sie noch vor Kurzem als vorherrschend, ja fast völlig unbeflegbar erschienen, einer unerwartet raschen Erkenntniß des allein Richtigen bereits gewichen sind, oder doch, wo dies noch nicht der Fall ist, zu weichen beginnen, und es darf daher mit Zuversicht gehofft werden, daß auch im Zollvereine sich endlich ausnahmslos eine Uebereinstimmung in den Grundsätzen Bahn brechen wird, welche unsere hohe Staatsregierung in Zeiten als die richtige erkannt und der Verwirklichung entgegen geführt hat. Diese Zuversicht läßt aber vor Allem an der Hoffnung festhalten, daß es auch gegenwärtig noch gelingen werde, dem von den sächsischen Kammern in der ständischen Schrift vom 4. August 1861

(vergl. Landt.-Acten I. Abth. 4. Bd. S. 406)

niedergelegten Antrage:

die königliche Staatsregierung möge auf Erhaltung, Stärkung und thunliche Erweiterung des deutschen Zollverbandes unter sorgfamer Wahrung aller der dabei beteiligten sächsischen Interessen durch geeignete Verhandlungen in Zeiten hinwirken,

einen glücklichen Erfolg doch endlich zu sichern. Würde aber dessen ungeachtet diese Hoffnung, wie wir nimmermehr befürchten mögen, und auch bei dem gesunden wirthschaftlichen Sinne der deutschen Volkstämme nicht befürchten können, schließlich doch noch vernichtet, so trägt sicher unsere hohe Staatsregierung an einem solchen nationalen Unglücke, wie wir es rückhaltlos bezeichnen müssen, keine Schuld, vielmehr erkennen wir es als eine unabweißbare Pflicht der sächsischen Ständeversammlung an, für die unablässigen, ebenso umsichtigen, als entschiedenen, die Interessen des eigenen Landes in richtiger Verbindung mit den deutsch-nationalen Interessen wahren den Bemühungen derselben öffentliches Zeugniß abzulegen und die unterzeichnete Deputation glaubt es deshalb nicht unterlassen zu dürfen, der geehrten Kammer folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

sie wolle im Verein mit der Zweiten Kammer in der ständischen Schrift gegen die hohe Staatsregierung ihren wärmsten Dank für diese Bemühungen aussprechen und dabei zugleich der Hoffnung Ausdruck verleihen, es werde deren fortgesetzter Mitwirkung endlich doch noch gelingen, den Zerfall des deutschen Zollverbandes zu verhüten.

\*) S. L. M. II. R. S. 1427 flg. I. R. S. 832 flg.

\*\*) S. L. M. II. R. S. 820 flg., 1916 flg. I. R. S. 416 flg.